

Nr. **XIX. GP-NR**
1720 /J
1995-07-14

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Haider, Mag. Stadler, Haigermoser
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Dr. Primus Österreicher und Dr. Andreas Staribacher OEG

Trotz des vom Unvereinbarkeitsausschuß am 28.6.1995 gefaßten Beschlusses bleiben nunmehr steuerliche Fragen offen, die sich aus der von Ihnen gewählten Abschichtungskonstruktion ergeben. In der "Ganzen Woche Nr. 26/95" verweisen Sie selbst auf den OEG-Vertrag, wonach bei Ausscheiden eines Gesellschafters dessen Anteil dem anderen verbleibenden Gesellschafter zuwachse und Sie selbst ziehen daraus folgende Schlüsse: "Unabhängig vom Umsatz bekam ich S 500.000,-. Wegen dieses Vertrages wurde auch die Berechnung nicht nach dem vorgesehenen Tarif mit einem Jahresumsatz, den es sonst zu bezahlen und zu versteuern gibt, durchgeführt. Das wird jetzt von der Finanzlandesdirektion geprüft. Vielleicht kommt sie zu dem Ergebnis, daß das so nicht in Ordnung ist. Aber wenn ich etwa mit dem Budget scheitere und nach dem Tarif verkauft und versteuert, dann wieder gekauft und versteuert hätte: Dann wären das 11 Millionen Steuer! Aufgrund der vorliegenden Abschichtungskonstruktion mit einem unverhältnismäßig geringen Veräußerungserlös, einem jederzeitigen Rückkehrrecht bei Wahrung des vollen Substanzwertes und Ihren eigenen Äußerungen zum gegenständlichen Thema stellen die unterzeichneten Abgeordneten an Sie in Ihrer Funktion als Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E

- 1.) Welche konkreten Maßnahmen wurden im Sinne Ihrer oben genannten Presseerklärung seitens der Ihnen gegenüber weisungsgebundenen Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland gesetzt, um die Rechtmäßigkeit des vorliegenden Veräußerungsvorganges bei Ausscheiden aus der OEG zu überprüfen und was ist dabei herausgekommen?

- 2.) Gibt es eine ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung zu Bewertungsfragen von Wirtschaftstreuhandkanzleien und wie lautet diese ?
- 3.) Wie ist im Lichte der Judikatur ein jederzeitiges Rückkehrrecht unter Wahrung des Anteils am Substanz- und Vermögenszuwachs steuerlich zu werten ?
- 4.) Ist der Rückkehrberechtigte Eigentümer im wirtschaftlichen Sinne ?
- 5.) Wie kommen Sie selbst ("Ganze Woche" 26/95) zur Annahme einer möglichen Steuerschuld von S 11 Mio. bei Kanzleiverkauf und wie stellen sich die diesbezüglichen Bemessungsgrundlagen dar ?
- 6.) In verschiedenen Medien haben Sie selbst angekündigt, Ihre Kanzleianteile verkaufen zu wollen, worunter jedermann einen Verkauf zu einem angemessenen Preis, etwa zum Verkehrswert, versteht. In der Zeitschrift "News" haben Sie sogar die Behauptung aufgestellt, daß Sie bereits Ihre Anteile an Ihren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften verkauft hätten. Gleiches wird in der Zeitschrift "Wirtschaftswoche" vom 22.6.1995 berichtet, wo ebenfalls mehrfach von einem ausdrücklichen Verkauf die Rede ist. Hingegen haben Sie in der TV-Konfrontation mit Dr. Haider plötzlich einen Verkauf in Abrede gestellt.
Wie erklären Sie dem Parlament und der Öffentlichkeit diese Diskrepanzen ?
- 7.) Ein Verkaufspreis von nur S 500.000,-- ist für einen Hälfteanteil an einer Steuerberaterkanzlei mit einem Jahresumsatz zwischen 20 und 30 Mio. eindeutig zu gering bemessen, zumal schon allein den Erben lt. OEG Vertrag eine Abfindung in Höhe von S 4 Mio. (schon bei Gründung der Gesellschaft) zuerkannt würde. Wie hat die Finanzverwaltung unter Anwendung der §§ 22 - 24 BAO (Mißbrauch, Scheingeschäft, wirtschaftl. Eigentum) bei einem solchen Sachverhalt vorzugehen ?

- 8.) Wie stehen Sie zur Meinung diverser Gesellschaftsrechtler, daß eine Wiedereintrittsregelung einem Abschichtungsvorgang widerspreche, völlig unüblich ist und daß ein vorweg vereinbarter Wert des Rückkaufes sogar gem. § 879 ABGB sittenwidrig ist ?
- 9.) Warum wurde die bei einer Abschichtung und Ausscheidung aus dem Gesellschaftsverhältnis üblicherweise vereinbarte Haftungsfreistellungsklausel für bereits fällige Gesellschaftsverbindlichkeiten im Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag vom 3.4.1995 ebenso unterlassen wie eine Sicherstellungsklausel für noch nicht fällige Gesellschaftsverbindlichkeiten (Art. 7 Nr. 15 Abs. 4 EVHGB) ?
- 10.) Was sind die Hintergründe, daß Ihr Nachfolger Mag. Hofer als neuer Gesellschafter bei voller Haftung nur ein monatliches Gewinnvorweg von S 40.000,-- erhält ?
- 11.) Wie wird die vom Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag unberührte Gewinnaufteilung 50 : 50 verbucht, wenn Mag. Hofer an der Gewinnverteilung über den monatlichen Gewinnvorweg von S 40.000,-- hinaus nicht mitpartizipiert und Dr. Österreicher nach wie vor nur 50 % Gewinnanteil hat ?
Wem wird der im Raum stehende restliche Gewinnanteil von rund 50 % sodann zugeschlagen und wie wird dies steuerlich behandelt ?
- 12.) In welchem Zusammenhang mit der unter Punkt 11 aufgeworfenen Frage steht Ihre in einem Nachrichtenmagazin geäußerten Erklärung, wonach Mag. Hofer am Gewinn beteiligt werden sollte, womit für Sie sodann nichts mehr in der OEG angespart werden könnte ?

- 13.) Laut ständiger Rechtsprechung (z.B. VwGH 26.9.1995, 85/14/0079) gelten für Verträge unter Gesellschaftern die gleichen Regeln, welche für Verträge zwischen nahen Angehörigen gelten, womit insbesondere fremdunübliche Verträge steuerlich nicht anerkannt werden.

Wie beurteilen Sie diese für Kapitalgesellschaften, jedoch aus Gleichheitsgründen auch für Personengesellschaften gültige Judikatur in Anwendung auf die unüblichen Vertragskonstellationen, wie sie aus den Fragestellungen zu den Punkten 8, 9, 10 und 11 hervorgehen ?

- 14.) Der Unvereinbarkeitsausschuß hat in seiner letzten Sitzung vom 28.6.1995 beschlossen, daß der Bundeskanzler in analoger Anwendung der Verfassungsbestimmung in § 3 Abs. 4 Unvereinbarkeitsgesetz ein Auftragsverbot an Ihre Wirtschaftstreuhandkanzlei Dr. Primus Österreicher und Partner OEG veröffentlichen muß.

Welchen Sinn macht ein derartiges Auftragsverbot, wenn nicht jenen, daß damit implizit zugegeben wird, daß Sie weiterhin an der OEG beteiligt sind ?